

Das Abrücken von der Ekklesiologie des Florentiner Konzils bei der ruthenischen Union von 1595/96 und bei der rumänischen Union von 1701

1) Das Verständnis vom griechisch-lateinischen Schisma zur Zeit des Florentiner Konzils

a) Anders als das im 20. Jahrhundert (und heute) verbreitete Verständnis vom Schisma zwischen Lateinern und Griechen erlaubte im 15. Jahrhundert das Verständnis davon den Zusammentritt eines gemeinsamen Konzils

Als lateinische und griechische Bischöfe 1438 zum Konzil von Florenz zusammenkamen, waren beide Seiten der Meinung gewesen, daß ihre Kirchen zueinander im Schisma lebten. Auf beiden Seiten hatte der Argwohn bestanden, daß die jeweils "anderen" vom rechten Weg abgewichen seien und dabei die Ursache für das Schisma abgegeben hätten. Doch trotz des Schismas anerkannten die Bischöfe beider Seiten einander als Mitbrüder im Episkopat, die in ihrer jeweiligen Kirche befugt waren, die heiligen Sakramente zu verwalten, und vom Heiligen Geist befähigt waren, dem Volk Gottes die heilige Wahrheit zu verkünden und es auf den Weg der Heiligung zu führen.

Alle waren davon überzeugt, daß in der langen Zeit des Schismas auf der je anderen Seite die Kraft der heiligen Sakramente und die Vollmacht, sie zu spenden, nicht erloschen sind; daß dort die Gläubigen ebenso zu Gliedern Christi wurden wie in der eigenen Kirche; und daß es keinen Grund für Zweifel an der Bevollmächtigung der Bischöfe der anderen Seite als Hirten der Herde Christi gebe. Darum war man bereit, miteinander Konzil zu feiern, um gemeinsam für das Evangelium Zeugnis zu geben und miteinander Verfügungen für die eine Kirche Gottes zu erlassen, wie es von jeher die Aufgabe der ökumenischen Konzilien war.

Um die Bedeutsamkeit dieser Tatsache zu würdigen, bedarf es eines Vergleichs mit dem 2. Vatikanischen Konzil. Denn ausgerechnet bei diesem Konzil, das die Öffnung der katholischen Kirche für das Gedankengut der ökumenischen Bewegung brachte, hielten Katholiken und Orthodoxe das Mittun von "Schismatikern" als Konzilsväter nicht mehr für möglich. Sie meinten, daß orthodoxe Bischöfe und Theologen an einem vom Papst einberufenen Konzil nur als Beobachter teilnehmen könnten, weil im 20. Jahrhundert die unterschiedlichen Frömmigkeits- und Erkenntnisentwürfe beider Seiten als Glaubensunterschiede galten.

Die Trennlinie zwischen Lateinern und Griechen, die man zur Zeit des Florentiner Konzils genauso "Schisma" nannte, wie wir es heute tun, verstand man damals so, daß sie die Bischöfe

nicht hindern konnte, zum ökumenischen Konzil zusammenzutreten und ihre bischöfliche Verantwortung gemeinsam auszuüben. Denn trotz schwerer wechselseitiger Verunglimpfungen, trotz aller vorangegangenen kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Rivalitäten und trotz der kriegerischen Vorfälle in der Kreuzfahrerzeit¹ war es bis zum 15. Jahrhundert nie dazu gekommen, daß über die Lehre, über die Riten, über die Spiritualität oder über die Kirchenordnung der einen oder der anderen Seite ein amtliches kirchliches Anathem verhängt worden wäre.² Da im 20. Jahrhundert jedoch der Trennlinie viel größeres Gewicht beigemessen wurde, müssen wir zur Kenntnis nehmen: Bezüglich des gegenseitigen Verhältnisses von Lateinern und Griechen war nach dem Florentinum und irgendwann vor der Einberufung des 2. Vatikanischen Konzils ein gewichtiges ekklesiologisches Umdenken erfolgt.

b) Der Auftrag der Bischöfe, die zum Florentiner Konzil zusammentraten

Seit Jahrhunderten hatte es in der Tat immer wieder Kontroverstheologen und Kirchenführer gegeben, die meinten, daß die Verschiedenheit zwischen den lateinischen und den griechischen Kirchen den Rahmen der Rechtgläubigkeit sprengte. Mochten jene, die so dachten, auch zahlreich gewesen sein: Weder auf lateinischer noch auf griechischer Seite hatten sie je eine autoritative Zustimmung oder Ablehnung ihrer Kirche erlangt. Was sie lautstark vortrugen und unzählige Male wiederholten, war ihre persönliche Meinung und hatte keine kirchenamtliche Bestätigung gefunden. Um ihre Vorwürfe endlich autoritativ prüfen zu lassen, beschloß man im 15. Jahrhundert, daß die Bischöfe zusammenkommen sollten, um in der Art, wie es auf einem ökumenischen Konzil zu geschehen hat, die jüngst besonders laut gewordenen Anklagen zu überprüfen und ihnen entweder Recht zu geben oder sie eindeutig zurückzuweisen.

Die Konzilsväter untersuchten vier Themen, bezüglich derer seit der Kreuzfahrerzeit und der Besetzung Konstantinopels durch die Lateiner im Jahr 1204 von manchen Kontroverstheologen immer wieder behauptet worden war, durch sie werde die

¹ Vgl. die zusammenfassenden Ausführungen über die Eskalation der griechisch-lateinischen Gegensätze im Schlußkapitel "Der Wandel im Verständnis von Schisma und Union" bei Suttner, Die Christenheit aus Ost und West auf der Suche nach dem sichtbaren Ausdruck für ihre Einheit, Würzburg 1999, S. 277ff.

² Wichtige Konzilien haben im Gegenteil sogar deren Rechtgläubigkeit festgestellt; vgl. die Ausführungen im Beitrag "Der geschichtliche Wandel des Bewußtseins von der Einheit der Kirche in Vielfalt und des Verständnisses von den Schismen zwischen Lateinern und Griechen" bei Suttner, Kirche in einer zueinander rückenden Welt, Würzburg 2003, S. 37-57; vgl. auch den Abschnitt "Der Wechsel in der Auffassung von Schisma und notwendiger Eintracht im Lauf der Kirchengeschichte" bei Suttner, Schismen, die von der Kirche trennen und Schismen, die von ihr nicht trennen", Fribourg 2003, S. 30-131.

Rechtgläubigkeit bzw. die rechte Kirchenordnung verletzt: das *filioque*, die Frage nach dem richtigen Brot für die Eucharistie, das Purgatorium und die Prärogativen des Römischen Stuhls. Die größte Aufmerksamkeit galt dabei dem ersten dieser vier Themen.

c) Das Resultat der Florentiner Beratungen

Nach Beratungen, die knapp ein Jahr in Anspruch nahmen, kamen die Konzilsväter zu dem Ergebnis, daß das kirchliche Erbe von Lateinern und Griechen gleichermaßen rechtgläubig ist. Sie stellten fest,

- daß die Lehre vom Heiligen Geist und das Symbolum mit und ohne Beifügung des "filioque" rechtgläubig sind; dies leiteten sie daraus ab, daß sich bereits die heiligen Väter, deren Rechtgläubigkeit wegen der ihnen gewährten Führung durch den Heiligen Geist unbestreitbar ist, beim Reden über den Ausgang des Heiligen Geistes unterschiedlicher Formulierungen bedient hatten³;
- daß bei der Eucharistie gesäuertes und ungesäuertes Brot verwendet werden kann;
- daß man nicht unbedingt vom Purgatorium reden muß, wenn man über die Verstorbenen spricht und für sie betet;
- daß der römische Bischof genau so, wie es von jeher "in den Akten der ökumenischen Konzilien und in den heiligen Kanones enthalten ist", als erster Bischof der Christenheit anerkannt werden solle;
- daß sich folglich die Gründe, die vorgetragen wurden, um das bestehende Schisma als einen Gegensatz im heiligen Glauben zu bezeichnen, als null und nichtig erwiesen.

Von den Griechen verlangte das Florentiner Konzil nicht, das *filioque* und das ungesäuerte Brot zu übernehmen, beim Reden über die Verstorbenen, für die sie beten, den Ausdruck "Purgatorium" zu verwenden, oder den jüngeren westlichen Entwicklungen im Verständnis vom Papstamt zuzustimmen,⁴ und an die

³ J. Gill, Konstanz und Basel-Florenz, Mainz 1967, S. 300f, stellt hierzu fest, daß nach langen Verhandlungen eine Verständigung möglich wurde, als man "die klare Überzeugung gewonnen (habe), daß sich weder die griechische noch die lateinische Theologie im Irrtum befanden, daß vielmehr beide recht hatten, da sie im Wesentlichen das Gleiche meinten, es aber in verschiedener Form ausdrückten. Diese Überzeugung beruhte auf einem Axiom, das sie bestätigte und das keiner der in Florenz anwesenden Griechen zu leugnen gewagt hätte, so selbstverständlich war es ihnen: daß alle Heiligen als Heilige vom Heiligen Geist inspiriert sind und in Sachen des Glaubens miteinander übereinstimmen müssen. Die Vorstellung des Gegenteils hätte bedeutet, den Heiligen Geist zu sich selbst in Widerspruch setzen. Die Heiligen können ihren Glauben zwar in verschiedener Form ausdrücken, einander aber niemals widersprechen."

⁴ Hier kommen die oft zitierten Worte von Joseph Ratzinger aus dem Jahr 1976 in Erinnerung, daß von den Orientalen bezüglich des päpstlichen Primats nur eingefordert werden darf, was bereits im 1. Millennium formuliert

Lateiner wurde nicht das Ansinnen gestellt, künftig wegzulassen, was auf griechischer Seite Anstoß erregt hatte. Beide Seiten, Lateiner und Griechen, wurden ausdrücklich für rechtgläubig erklärt, wenn sie bei ihren eigenen Überlieferungen verbleiben.

d) Das Urteil des Florentiner Konzils über das Gewicht des zwischen Lateinern und Griechen bestehenden Schismas und über die Vorbedingungen für dessen Überwindung

Das Schisma wurde vom Florentiner Konzil für eine Trennlinie gehalten, die zwischen zwei rechtgläubigen Kirchen wegen gewisser Mißverständnisse und Fehldeutungen bezüglich der Frömmigkeits- und Erkenntnisentwürfe der jeweils "anderen" entstanden ist. Nach dem Urteil der Konzilsväter wurden die verschiedenen Frömmigkeits- und Erkenntnisentwürfe, die einander zur besseren Einsicht in die heilige Wahrheit hätten ergänzen sollen, nur irrtümlicherweise für Gegensätze gehalten. Dadurch war es nach der festen Überzeugung der Konzilsväter zur Trennung zwischen zwei Kirchen gekommen, die so zusammen gehören, wie es in jüngster Zeit von Papst Paul VI. ausgesprochen wurde, als er die Kirchen von Rom und von Konstantinopel "Schwesterkirchen in nicht ganz vollendeter Gemeinschaft" nannte.⁵

Da die Konzilsväter die Überlieferungen beider Seiten für rechtgläubig anerkannten, galten ihnen beide Kirchen für gleich ehrwürdig und für gleichrangig. Von keiner der beiden Seiten verlangte das Florentinum, an den eigenen Traditionen in Hinblick auf die Einheit etwas zu ändern oder sich der Jurisdiktion der anderen Seite zu unterwerfen. Die Väter stellten nur die Forderung, daß beide Seiten aufhören mußten, die jeweils anderen als irrgläubig zu bezeichnen.

e) Ein schwerer Fehler der Väter von Florenz

Die langen Diskussionen der Florentiner Konzilsväter waren ausschließlich im geschlossenen Kreis erfolgt. Bedauerlicherweise hatten die Konzilsteilnehmer nicht bedacht, daß die Aussöhnung zwischen ihren Kommunitäten die beiderseitige öffent-

und gelebt worden war; vgl. J. Ratzinger, Theologische Prinzipienlehre, München 1982, S. 209.

⁵ Papst Paul VI. übergab dem Ökumenischen Patriarchen Athenagoras I., als er diesen im Juni 1967 in seiner Residenzstadt besuchte, eine schriftliche Botschaft: Litterae a Summo Pontefice Paulo VI Athenagorae I Patriarchae Oecumenico Constantinopoli traditae, veröffentlicht in: AAS 59(1967)852-854; darin wies er hin auf die Jahrhunderte, in denen die orthodoxe und die katholische Kirche als Schwesterkirchen einander in voller Communio verbunden waren, und verlieh der Hoffnung Ausdruck, daß dem bald wieder so sei; vom gegenwärtigen Verhältnis zwischen der katholischen und der orthodoxen Kirche sprach er als von "einer Communio im Leben unserer Kirchen, die schon besteht, wenngleich sie noch unvollendet ist".

liche und komunitäre Annahme jener Einigung voraussetzt, die sie im Sitzungssaal beschlossen haben. Sie bedachten nicht, daß seit dem 7. ökumenischen Konzil ein großer Wandel vor sich gegangen war, weil es keinen Kaiser mehr gab, der über die Kirchen lateinischer und griechischer Tradition gemeinsam herrschte⁶ und durch seine Machtmittel dafür Sorge hätte tragen können, daß die Konzilsbeschlüsse überall Annahme fanden, wie es die Kaiser bei den alten ökumenischen Konzilien de facto getan hatten.⁷

Weil es unter den Gegebenheiten des 15. Jahrhunderts keine staatliche Hinführung zur Annahme der Resultate der konziliarer Beratungen geben konnte, wäre auf beiden Seiten in den Gemeinden ein pastorales Mühen der Hierarchen um breite Zustimmung notwendig gewesen. Die zahlreichen Vorurteile über die jeweils "anderen" und die verbreiteten Mißverständnisse hätten in Predigt und Katechese bekämpft werden müssen, damit der lange, in vielen Kreisen sehr ausgiebig kolportierte Verdacht, die Verschiedenheit zeuge von unüberbrückbaren Gegensätzen, abgelöst worden wäre durch eine Zustimmung zu der besseren Einsicht, die von den Konzilsvätern mühsam erarbeitet worden war.

Doch die Konzilsväter beider Seiten versäumten es, sich um ein Verbreiten korrekter Kenntnisse bei der Mehrheit von Klerus und Volk zu kümmern. Sie hielten die Dokumente, welche ihre elitäre Einsicht in die Kompatibilität der abendländischen und der morgenländischen kirchlichen Tradition zum Ausdruck brachten, und ihren kirchenrechtlich korrekt gefaßten Beschluß, die Einheit herbeizuführen, den sie im Dekret "*Laetentur coeli*" niederschrieben, für allein schon ausreichend. Infolge dieser Kurzsichtigkeit wurden sie selber zur Ursache für den geringen Einfluß ihrer Beschlüsse auf das öffentliche kirchliche Leben der nachfolgenden Zeit.

⁶ Jenem Kaiser, der persönlich am Florentiner Konzil teilnahm und größten Anteil an seinem Verlauf nahm, fehlte die Einflußmöglichkeit auf die Kirchen lateinischer Tradition und auf weitaus die meisten Kirchen griechischer Tradition.

⁷ Um die Wichtigkeit des kaiserlichen Wirkens für die Rezeption der alten ökumenischen Konzilien recht zu erfassen, beachte man, daß sich manche östliche Kirchen am Rand des Reiches, die bald danach unter persische bzw. arabische Herrschaft gerieten und vom Kaiser nicht oder nur sehr wenig beeinflußt werden konnten, den Verfügungen der ökumenischen Konzilien bezüglich der Ausdrucksweise beim Reden über die Inkarnation des Gottessohnes nicht beugten. Wie die Kirchengeschichtsforschung inzwischen nachwies, bestand zwischen diesen Kirchen und jenen, die dem Kaiser unterstanden, kein inhaltlicher Gegensatz in der Christologie. Vielmehr wurde von ihnen nur die theologische Ausdrucksweise der "kaiserlichen Seite" abgelehnt, und dies verursachte die bis heute fortbestehenden Schismen; vgl. den Beitrag "Vorchalcedonische und chalcedonische Christologie: die eine Wahrheit in unterschiedlicher Begrifflichkeit", bei Suttner, Kirche in einer zueinander rückenden Welt, Würzburg 2003, S. 155-170.

2) Das Verständnis vom griechisch-lateinischen Schisma und von den Bedingungen zu seiner Beendigung zur Zeit der ruthenischen Union

a) Das Ansuchen der Ruthenen um sakramentale Communio mit Rom entsprach dem Florentiner Verständnis vom griechisch-lateinischen Schisma

Unter dem Datum vom 2.12.1594 erstellten ruthenische Bischöfe ein Dokument und trugen Sorge dafür, daß es in Kürze die Unterschriften fast aller Synodalen der Kiever Metropole erhielt.⁸ Darin verurteilten die Unterzeichner den Zwist mit den Lateinern mit Worten, die das Florentiner Verständnis vom Schisma zum Ausdruck brachten und gegenwärtig weder von katholischen, noch von orthodoxen Bischöfen wiederholt werden könnten. Sie bedauerten, daß die Lateiner und die Gläubigen ihrer eigenen Kirche

"obgleich ein und demselben Gott angehörend und als Söhne einer und derselben heiligen katholischen Kirche getrennt sind, weswegen wir uns gegenseitig keine Hilfe und Unterstützung angedeihen lassen können".

Folglich drängten die Unterzeichner auf die Überwindung der Grenze und schlossen ihr Dokument ab mit dem Vermerk, daß das Bewahren aller geistlichen Überlieferungen Bedingung sei für die ersehnte Einigung. Wie ihr Schreiben zeigt, gingen sie davon aus, daß dabei das gesamte östliche Herkommen ihrer Metropole, somit auch ihre sakramentale Communio mit den Schwesterkirchen östlicher Tradition jenseits der Grenzen Polens und die autonome Handlungsfähigkeit ihrer Synode, erhalten bleibe.

Damit erwiesen sie sich ganz dem Geist des Florentiner Dekrets "*Laetentur coeli*" verpflichtet, das die kirchlichen Überlieferungen von Griechen und Lateinern als gleichrangig und rechtgläubig und in ihrer Verschiedenheit als nebeneinander berechtigt anerkannt hatte. In einer Situation, in der die Staatsmacht nicht einmal ihrer Kirche angehörte und sie sich daher für die Durchsetzung ihrer Konzilsbeschlüsse nicht auf diese verlassen durften, begingen sie jedoch ebenfalls den Fehler der Väter von Florenz, daß sie nur unter sich berieten und weder beim Klerus, noch bei den Gläubigen um die Verbreitung ihrer Einsichten bemüht waren. Sogar vor jenen Adligen ihrer Nation, von denen bekannt war, daß sie aufgeschlossen waren für eine Union mit den Lateinern, hielten sie ihre Absichten geheim, und nicht einmal auf die Vergewisserung waren sie bedacht, daß auch die Partner in Rom, mit denen sie einig werden wollten, derselben Auffassung anhängen.⁹

Um Unionsverhandlungen in Gang zu bringen, erarbeiteten

⁸ Welykyj, Documenta, Nr. 17 (S. 32-35). Zu den Vorgängen vgl. Halecki, From Florence to Brest, Rom 1958, S. 268ff.

⁹ Für den Auffassungsunterschied zwischen den Partnern, welche die Union abschließen wollten, vgl. Suttner, Die Brester Union. Von den Anfängen bis zu Petr Mogilas Tod, in: Festschrift Kriegbaum, Innsbruck 2003.

gegen Ende des Jahres 1594 Bischöfe ein Dokument mit 33 Punkten, die als Bedingungen für die Union gelten sollten.¹⁰ Darin sind Punkte, die mit der römischen Kirche, und solche, die mit dem polnischen König zu verhandeln waren. Wären sie in Kraft getreten, hätten sie das theologische, gottesdienstliche und brauchtmäßige Herkommen, sowie den Festkalender und den kanonischen Eigenstand der Kiever Kirche gewährleistet; weitere Übertritte von Ostslawen zur polnisch-lateinischen Kirche wären verhindert worden; Rechtsgleichheit der Ruthenen mit den Lateinern wäre eingetreten; die Jurisdiktion über die Klöster und Bruderschaften, die stavropigial¹¹ geworden waren, wäre den Bischöfen zurückgegeben worden; die Gefahr, daß wegen des sofortigen Unionsabschlusses eine Entfremdung zwischen der Kiever Metropole und den Kirchen östlicher Tradition jenseits der Grenzen Polens, welche die Union nicht zeitgleich mit den Kievern eingehen konnten, drohte, wäre minimal geblieben, vielleicht überhaupt vermieden worden; schließlich wären die Staatsgrenzen Polens gesperrt worden gegen Sendboten der Griechen und gegen oppositionelle ruthenische Geistliche, die zu den Griechen eilten, um sich von ihnen gegen ihre heimatlichen Bischöfe autorisieren zu lassen und dann zu Hause Streit vom Zaun zu brechen. Im Juni 1595 sanktionierte zu Brest die Synode der Metropole diese Punkte und beauftragte die Bischöfe Ipatij Potij und Kirill Terleckij, sie dem Papst und dem König von Polen zu überbringen.

Wenige Tage später beschloß die Synode den Text eines entscheidenden Ansuchens an den Papst um die Gewährung der *Communio*.¹² Darin heißt es:

"Der Übereinstimmung in allem und der Einheit zwischen östlicher und westlicher Kirche gedenkend, die unsere Vorfahren unter der Jurisdiktion und Leitung des heiligen apostolischen römischen Sitzes pflegten, und andererseits die Streitereien und Schismata erwägend, die es heute gibt, können wir nur von größtem Schmerz erfüllt sein; wir beteten unablässig zum Herrn, daß er uns irgendwann zur Einheit des Glaubens zusammenführe, und wir hofften, daß unsere Oberen und Hirten der östlichen Kirche, deren Jurisdiktion wir bislang unterstanden, über den Weg zu Union und Eintracht, die sie tagtäglich in den Gottesdiensten von Gott erleben, vielleicht ernsthaft nachdenken und darauf eifrige Obsorge richten würden. Solches wird aber, wie wir sehen, vergebens von ihnen erhofft, denn sie können das, was sie herzlich wünschen, vermutlich weniger aus Unwillen und Verstocktheit von ihrer Seite, sondern infolge des drückenden Jochs der Knechtschaft eines recht grausamen und der christlichen Religion fremden Tyrannen, unter dem sie seufzen, keinesfalls durchführen. Wir jedoch, denen es gegeben ist, hierzu-lande, unter der Herrschaft der Majestät des Königs von Polen und

¹⁰ "Articuli, quorum cautionem petimus a Dominis Romanis, priusquam accedamus ad unionem Romanae Ecclesiae", heißt es zur Einleitung des Dokuments, das in polnischer Fassung und mit Vermerk bezüglich der Unterschriften und Siegel der Synodalen der Metropole vom Juni 1595 als Dokument Nr. 41 bei Welykyj, Documenta, S. 61-67 zu finden ist; in lateinischer Fassung als Dokument Nr. 42 ebenda, S. 67-75.

¹¹ Das Stavropigialrecht bedeutet Exemption von der Jurisdiktion des entsprechenden Diözesanbischofs und Unterstellung unmittelbar unter den Patriarchen, im vorliegenden Fall unter den Patriarchen von Konstantinopel.

¹² Dokument Nr. 45 bei Welykyj, Documenta, S. 79-81.

Schweden und Großherzogs von Litauen frei zu sein, beschlossen mit Gottes Hilfe, der Einheit beizutreten, die zwischen der östlichen und der westlichen Kirche in Kraft gewesen und auf dem Florentiner Konzil von unseren Vorgängern festgesetzt worden war¹³, auf daß wir alle, durch das Band dieser Einheit gefestigt, unter der Jurisdiktion und Führung Eurer Heiligkeit mit einem Mund und Herzen den göttlichen und heiligsten Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes loben und preisen."

b) Die Antwort Papst Klemens VIII. widersprach dem Florentiner Verständnis vom griechisch-lateinischen Schisma

aa) Auf lateinischer Seite begann im Jahrzehnt vor der Union der Ruthenen ein Umbruch in der Ekklesiologie. Denn in Polen hoben bestimmte Jesuiten, darunter ihr führender Theologe Petrus Skarga, je länger desto deutlicher hervor, daß es für die Christen nach Gottes heiligem Willen unabdingbar sei und für sie sogar ein Heilserfordernis darstelle, unter der Obhut des obersten Hirten in Rom, des Nachfolgers Petri, zu stehen.

Die vom Florentiner Konzil uneingeschränkt anerkannte Befähigung der östlichen Kirchen zum Dienst für das Heil der Seelen auch während eines Schismas zu Rom wurde damit in Frage gestellt. Wer durch diese Neuerung beeinflusst war, mußte der Meinung sein, daß die Kirchen griechischer Tradition wegen ihres Getrennt-Seins vom Papst schwer in die Irre gegangen seien; er mußte sie als zutiefst verletzt betrachten und in schwere Sorge um jene Schafe Christi geraten, die von ihnen mit in die Irre geleitet wurden. Für ihn bestand keine Basis mehr für eine Zustimmung zur Florentiner Sicht von der Kircheneinigung.

Ausmaß und Tempo der Ausbreitung dieser Ekklesiologie an der Wende vom 16. zum 17. Jahrhundert bedürfen noch der Klärung. Zunächst wurde die neue Sichtweise nur von einer Minderheit unter den Lateinern vertreten, und es sollte noch etwa zwei Jahrhunderte dauern, bis sie überall in der lateinischen Kirche vorherrschend wurde.¹⁴ Doch hatte es, als das Kiever Unionsansuchen nach Rom überbracht wurde, auch dort schon Anhänger von ihr gegeben. Kein Geringerer als Klemens VIII. (1592-1605) gehörte dazu. Dies macht verständlich, weswegen er an der ruthenischen Kirche eine Kritik übte und für die Union ein Vorgehen wählte, die beide dem Florentinum widersprachen.

bb) Überdies hatte man im Rom der damaligen posttridentinischen Reformen jurisdiktionelle Anliegen. Um deren willen war man nicht mehr gewillt, die Autonomie der mit Rom unierten

¹³ Hervorhebung von uns.

¹⁴ Für die erst zögerliche, dann aber volle Ausbreitung der neuen ekklesiologischen Sicht vgl. den Abschnitt "Die Entwicklung des Verhältnisses nach dem Konzil von Trient" bei Suttner, Das wechselvolle Verhältnis zwischen den Kirchen des Ostens und des Westens im Lauf der Kirchengeschichte, Freiburg 2002, S. 52-86.

Orientalen ebenso zu respektieren, wie dies zur Zeit des Florentinums noch selbstverständlich war. Denn man wollte die ruthenischen Bistümer durch die Union ganz und gar auf die römische Seite herüberholen, damit sie mit allen übrigen dem Papst verbundenen Bistümern in den Erneuerungsprozeß einbezogen würden, den das Konzil von Trient eingeleitet hatte und der nun unter Führung durch den römischen Oberhirten zu vollenden war.¹⁵ Dafür erschien die Aufnahme der Sakramentengemeinschaft allein als zu wenig; es brauchte, meinte man, auch eine Unterstellung der hinzukommenden Bistümer unter eine kontinuierliche pastorale Führung Roms.¹⁶

Für die entsprechende jurisdiktionelle Eingliederung von Orientalen ins Patriarchat des römischen Oberhirten besaß man in Rom, als die Kiever Delegierten eintrafen, ein fertiges Konzept, das bezüglich der Italo-Griechen erarbeitet worden war.¹⁷ Nach Beratungen, die (mit Pausen) drei Jahrzehnte überspannten, war das Konzept am 31.8.1595, wenige Wochen vor der Ankunft der Delegierten aus Kiev, vom Papst unterzeichnet worden, aber erst nach Abschluß der Union mit den Ruthenen wurde es promulgiert.¹⁸ Zweifellos war es für die Kiever Delegierten überraschend, daß man in Rom ein fertiges, ihnen jedoch bis dato unbekanntes Konzept besaß, um das Einbinden von Orientalen, die unter einem lateinischen Landesherrn lebten, in den Verband der römischen Kirche zu regeln. War der Überraschungseffekt vielleicht die Ursache, warum die Delegierten in den römischen Verhandlungen weder das Einheitskonzept ihrer heimatlichen Synode zur Geltung brachten, noch die 33 Punkte in der Beilage zum Ansuchen um Sakramentengemeinschaft?

cc) Jedenfalls verschweigt die Unionsbulle "*Magnus Dominus*"¹⁹ vom 23.12.1595, mit der Klemens VIII. den Ruthenen die Union gewährte, die 33 Punkte aus Kiev total, und der Bericht,

¹⁵ Angesichts der Thematik, die vom Tridentinum behandelt worden war, war der Erneuerungsprozeß eine abendländische Angelegenheit, die die ruthenische Kirche, welche griechischer Tradition war, eigentlich gar nicht betroffen haben konnte. Daß man diesen Unterschied in Rom damals nicht mehr verspürte, war ein weiterer Punkt auf der Liste der Fragen, bezüglich derer sich das Empfinden der Römer seit dem Florentinum abgestumpft hatte.

¹⁶ Als 1622 die römische Kongregatio für die Glaubensverbreitung gegründet war, wurde ihr alsbald eine kontinuierliche Führungs- und Aufsichtsfunktion über alle liturgischen, spirituellen, kirchenrechtlichen und katechetischen Angelegenheiten der Kiever Kirche zugesprochen. Die Vorgeschichte und die Durchsetzung dieser nachtridentinischen Neuerung im Verhältnis Roms zu den unierten Orientalen ist dargestellt im Kapitel "Das Utrechter Schisma" bei Suttner, Schismen, die von der Kirche trennen, und Schismen, die von ihr nicht trennen, Freiburg 2003, S. 73-81.

¹⁷ Der Vorgang ist unter Berufung auf Arbeiten von Vittorio Peri im einzelnen dargelegt im Abschnitt "Ein weiteres Einheitskonzept in Rom unter Klemens VIII." bei Suttner, Die Brester Union. Von den Anfängen bis zu Petr Mogilas Tod, in: Festschrift Kriegbaum, Innsbruck 2003.

¹⁸ Klemens VIII. nahm sie vor durch: *Perbrevis Instructio super aliquibus ritibus Graecorum ad RR.PP.DD. Episcopos Latinos, in quorum civitatibus vel dioecesibus Graeci vel Albanes Graeco ritu viventes degunt, Romae, Apud Impressores Camerales, 1596.*

¹⁹ Welykyj, Documenta, Nr. 145, S. 217-226.

den der Papst darin aus römischer Sicht über die Vorgänge zur Vorbereitung der Union gibt, weicht weit von den Tatsachen ab. Denn die Bulle kennt keine Kiever Metropole und erwähnt mit keinem Wort, daß es eine Synode war, die um die Communio ansuchte. Sie spricht vielmehr nebeneinander einzeln Erzbischof Michael an (dem die Titulatur eines Metropoliten so beigegeben wird, als ob es sich wie bei den sogenannten Patriarchen der Lateiner lediglich um einen Ehrentitel handelte), seine Mitbischöfe, deren Klerus und ihre Nation, und dies sogar mehrfach. Sie antwortet nicht auf den Synodalbeschuß einer Kirche, sondern wendet sich an bestimmte Bischöfe. Von ihnen stellt sie heraus, daß ein jeder einzelne die Union wünsche und daß im Namen eines jeden einzelnen von ihnen zwei Delegierte das Glaubensbekenntnis ablegten. Die Delegierten, die aufgrund ihres Glaubensbekenntnisses vom päpstlichen Großpönitentiar persönlich von allen Zensuren absolviert wurden, werden darin bevollmächtigt, nach ihrer Heimkehr in päpstlichem Auftrag den Erzbischof, ihre Mitbischöfe, sowie alle Kleriker und Laien ebenfalls persönlich zu absolvieren.

Die Unionsbulle sanktioniert also keine Communio mit einer Metropole, sondern die kanonische Aufnahme individueller Bischöfe, ihres Klerus und ihrer Gläubigen in die Einheit mit dem Römischen Stuhl. Dabei stellt sie - in Übereinstimmung mit der oben erwähnten, gegen Ende des 16. Jahrhunderts neu aufkommenden Ekklesiologie - ausdrücklich heraus, daß den Ruthenen erst durch eine Union mit dem Römischen Stuhl die volle Würde von echten Gliedern der Kirche zuteil werde. Sie anerkennt also nicht, wie es das Florentinum tat, die volle Ekklesialität der getrennten Gemeinschaft²⁰, und sie ist weit davon entfernt, mit dem Florentinum die Tradition der ruthenischen Christenheit anzuerkennen. Vielmehr verlangt sie wiederholt und sehr eindringlich die Korrektur von Irrtümern, welche die Ruthenen, wie es in der Bulle heißt, bisher vertreten hätten. Den in die Einheit mit dem Römischen Stuhl aufgenommenen ruthenischen Christen gewährt die Bulle als päpstliches Privileg das Recht, bisherige liturgische Bräuche beizubehalten. Der Gedanke, daß sich eine autonome Kiever Kirche, die ihre Bräuche aufgrund eigener Rechtstradition besitzt, an den Papst wandte und von der abendländischen Kirche als Schwesterkirche zu behandeln wäre, lag 1595 den Römern fern.

Zusammenfassend läßt sich sagen: Die Vorbereitung für die Union war nicht gründlich genug gewesen. Die Verantwortlichen hatten versäumt, vorab zu klären, was erforderlich ist, damit der entscheidende Schritt geschehen kann. Die Kiever Synode und der Römische Stuhl erstrebten zweierlei: die einen eine Union nach dem Florentiner Modell, die anderen die Unterstellung auch der Ruthenen unter jene pastorale Führung durch den

²⁰ Das 2. Vatikanische Konzil schuf den Begriff "kirchliche Gemeinschaften" für christliche Gemeinschaften, von denen es - wie Papst Klemens VIII. von den Kirchen griechischer Tradition - zwar anerkannte, daß ihnen gewisse kirchliche Gnadengaben eignen, jedoch nicht die volle Ekklesialität.

römischen Oberhirten, wie sie dieser seit jeher für die abendländischen Bistümer des lateinischen Patriarchats ausübte.

c) Noch um die Mitte des 17. Jahrhunderts vertrat Petr Mogila das Florentiner Verständnis

Petr Mogila²¹, der 1632 die Verhandlungen führte, als anläßlich der Wahl Ladislaus IV. zum polnischen König den Nicht-Unierten Polen-Litauens volle öffentliche Rechte zuerkannt wurden und der selber zum ersten öffentlich-rechtlich anerkannten Metropoliten der nicht-unierten Kirche Polen-Litauens gewählt wurde, vertrat noch um die Mitte des 17. Jahrhunderts genau jene Auffassung vom Schisma zwischen Lateinern und Griechen, das sich aus den Schreiben der ruthenischen Bischöfe von 1594 und 1595 ergibt. Dies zeigt sich an einem Memorandum, das er 1644 nach Rom sandte und das im Archiv der Congregatio de Propaganda Fide in lateinischer Übersetzung erhalten blieb.²² Das Memorandum war Teil einer Gesprächsrunde über eine Gesamtunion der östlichen Kirche Polens mit Rom in den Jahren 1636-1648.²³

Wie das Memorandum bezeugt, faßte Petr Mogila die kirchlichen Parteien trotz des Schismas als einander ganz nahestehend auf. Sein Memorandum erhebt gegen die Kirche der Römer nicht den Vorwurf, in ihr sei es zu einer Verfälschung des Erbes der Kirche Christi gekommen. Nur ein jurisdiktionelles Fehlverhalten der römischen Seite beim Unionsabschluß der Jahre 1595/96, das ohne größere Schwierigkeiten korrigiert werden könnte, habe dazu geführt, daß es in Polen-Litauen nicht zur Kircheneinigung kam, sondern zu neuen, viel ärgeren Spannungen.²⁴ Denn man habe bei der Brester Union nicht mehr wie bei früheren Einigungsbemühungen²⁵ zugeben wollen, daß die Diskussionen zwischen Griechen und Lateinern keine echten Gegensätze betref-

²¹ Zu Petr Mogila und seiner überragenden Bedeutung für seine Kirche vgl. G. Podskalsky, Griechische Theologie in der Zeit der Türkenherrschaft, München 1988, S. 229-236; F. von Lilienfeld, Petrus Mogila, in: TRE XXVI, 303-307, samt der von beiden Autoren angegebenen zahlreichen Literatur; Suttner, Theologie bei den Rumänen, in: Kirche in einer zueinander rückenden Welt, Würzburg 2003, besonders S. 438-445.

²² Zu Einzelheiten bezüglich des Memorandums, zur Literatur über dieses und zu seiner Zuschreibung an Petr Mogila vgl. den Beitrag "Metropolit Petr Mogila und die 1644 verfaßte 'Sententia cuiusdam nobilis Poloni graecae religionis' über die Einigung der Kirchen", bei Suttner, Kirche in einer zueinander rückenden Welt, Würzburg 2003, S. 394-405.

²³ Dokumente bezüglich der Verhandlungen bei Šmurlo, Le Saint-Siège, Prag 1928, Appendice, S. 110-178. Seit den Vorgängen von 1595/96 waren diese Verhandlungen schon die zweite Gesprächsrunde zwischen beiden Parteien der Ruthenen mit dem Ziel einer Überwindung der Spaltung.

²⁴ "... credentes se appropinquare unioni, sese ab ea elongaverunt, et quodammodo perpetuo diviserunt Ruthenos a Latinis..."

²⁵ Ausdrücklich wird in diesem Zusammenhang anerkennend auf das Florentinum verwiesen.

fen²⁶; die römische Seite habe die heilige Lehre der Ruthenen, die in Einklang steht mit der apostolischen und mit der römischen Lehre, als verfälscht, ja sogar als häretisch verworfen und als verderblich für die Kirche bezeichnet. Bis zu Totschlag, zu Martyrien und zu solcher Feindschaft zwischen den Eiferern für die Religion sei es gekommen, daß sie sich nicht einmal scheuten, einander unter Mißachtung der göttlichen Majestät Häretiker zu nennen;²⁷ der römische Bischof, der zu allen Zeiten in der Kirche der erste Bischof war,²⁸ habe nicht nur das heilige Erbe der griechischen Kirche in Zweifel gezogen, sondern sich unter Mißachtung der legitimen Autonomien im Osten auch östliche Christen unmittelbar unterstellt.²⁹

d) Übereinstimmung oder Gegensatz zwischen Florentiner und Brester Union?

Zweifellos stimmen die Brester und die Florentiner Union darin überein, daß man in beiden Fällen bemüht war, dem Auftrag des Herrn nachzukommen, der die Seinen zu Eintracht und Einheit verpflichtet. Wie sich die Väter von Florenz um mehr Gehorsam gegenüber dem Einheitsgebot des Herrn mühten, so handelten auch die bei der Brester Union beteiligten Kirchen und waren auf eine Einigung bedacht.

Doch die Wege, die man bei der Florentiner und bei der Brester Suche nach Einheit einschlug, sind voneinander himmelweit verschieden. Wäre man dem nachgekommen, was die Kiever Synode beantragt hatte, oder hätte man dem von Petr Mogila nachgereichten Korrekturvorschlag zugestimmt, wäre es zu einer Wiederaufnahme der Union von Florenz gekommen. Doch die Antworten aus Rom ergingen auf der Basis einer ganz anderen Ekklesiologie und standen in diametralem Gegensatz zum Konzil von Florenz. Was Klemens VIII. in der Bulle "*Magnus Dominus*" gewährte, ist aus mehrfachem Grund das Gegenteil von einer Union im Geist des Konzils von Florenz.

²⁶ Damals habe gegolten: "Quaestiones quae dicuntur inter Graecos et Latinos vocales non reales, concernentes solos Theologos, utpote ab ipsis discutiendae, non movebantur, sed potius suaviter conciliabantur."

²⁷ "... tanta irrepsit animorum alienatio, ut utrinque pro Religione zelantes mutuo se cum magna Divinae Maiestatis offensa haereticos non verebantur appellare."

²⁸ "Fuit hoc quod Summus Pontifex haberetur semper primus ac supremus in Ecclesia Dei, vicarius Christi et Antistes, idem modo servetur ..."

²⁹ Als Petr Mogila sein Memorandum verfaßte, lag das Recht zur kontinuierlichen Aufsicht über die Pastoral in den Kirchengemeinden der unierten Ruthenen schon bei der römischen Congregatio de Propaganda Fide.

3) Gegensätzliches Verständnis vom griechisch-lateinischen Schisma und von den Bedingungen zu seiner Beendigung zur Zeit der Union der Rumänen Siebenbürgens

a) Die ekklesiologische Basis der Beratungen über die Union zwischen Jesuiten und Rumänen

Jesuitenpatres, die mit der österreichischen Armee nach Siebenbürgen gekommen waren, hatten den Auftrag, mit den Rumänen Kontakt aufzunehmen, um sie für eine Union mit der römischen Kirche zu gewinnen. Dafür hatten sie von der römischen Kongregation für die Glaubensverbreitung Anweisungen erhalten, in denen ihnen aufgetragen war, für die Union nur die Zustimmung zu den theologischen Übereinkünften des Florentiner Konzils einzufordern.³⁰

Diese Anweisungen waren ihnen erteilt in Dokumenten aus dem Jahr 1669, aus einer Zeit, in der sich an der 1622 gegründeten Kongregation für die Glaubensverbreitung nach anfänglichen anders orientierten Tendenzen vorübergehend das florentinische Denken durchgesetzt hatte.³¹ In den Dokumenten, die 1669 an alle Jesuiten ergangen waren, welche als Missionare in den Osten zogen, war aufgetragen worden, beim Einsatz für die Kircheneinigung nichts über das hinaus zu fordern, was das Konzil von Florenz für die Einheit verfügt hatte.³² Die Jesuiten sollten also mit den Rumänen als mit einer regionalen Schwesterkirche verhandeln. Genau das taten sie, indem sie mit der Synode der Rumänen ins Gespräch eintraten; ihr Verhandlungsziel war, daß Rumänen und Lateiner bei ihrem je eigenen Erbe verbleiben, dabei aber jenes der anderen Seite gelten lassen und die gegenseitigen Verdächtigungen einstellen.

Wenn man die Aufzeichnungen über die ersten Unionsberatungen der Jesuiten mit den Rumänen aus den Jahren 1697 und 1698 aufmerksam liest, ergibt sich, daß die Patres den Bischöfen Teofil und Atanasie und ihrer Synode dieses Anliegen klar zu machen verstanden. Die Rumänen akzeptierten die vier Florentiner Punkte, um derentwillen sie überhaupt nichts an ihren

³⁰ Auch ein sozialpolitischer Auftrag, von dem ausdrücklich die Rede ist bei Suttner, Die Anfänge und das Durchsetzen der Siebenbürgener Kirchenunion sowie die Widerstände gegen sie, in: *Annales Universitatis Apulensis, ser. historica* 6/II, S.11-28, war den Jesuiten von österreichischen Instanzen erteilt, und die Erfolge und Mißerfolge ihres Wirkens bleiben undurchschaubar, solange dieser Teil ihres Tuns keine Beachtung findet. Doch für die ekklesiologische Zielsetzung der hier unternommenen Untersuchung darf von Ausführungen darüber abgesehen werden.

³¹ Was diese Änderung anbelangt, bedenkt man, daß noch zu Beginn und um die Mitte des 17. Jahrhunderts beide Gesprächsrunden, die von den Ruthenen eingeleitet worden waren, um die Folgen der nicht-florentinischen Vorgangsweise bei der Brester Union wieder zu bereinigen, gerade am Widerstand dieser Kongregation gescheitert waren.

³² Die Anweisungen aus dem Jahr 1669 sind zusammengestellt bei N. Nilles, *Symbolae ad illustrandam historiam ecclesiae orientalis in terris coronae* S. Stephani, Innsbruck 1885, S. 111-121.

Bräuchen zu ändern hatten. Sie mußten nur tolerieren, daß die Lateiner bezüglich dieser Punkte einem anderen Herkommen folgten als sie selber.

Die Kalviner hatten ihnen seit Jahrzehnten 15 und zuletzt sogar 19 Punkte zur Auflage gemacht³³, die in massivster Weise verlangten, aus den rumänischen Bräuchen alles zu tilgen, was gegen das kalvinisch verstandene "reine Evangelium" verstieß. Die Jesuiten verlangten hingegen keine Änderung an der "legea stramoşilor" der Rumänen, sondern nur, daß die Rumänen vier Punkte, in denen die Lateiner eine eigene Tradition besaßen, nicht mehr verdamnten. Als Bischof Teofil, Bischof Atanasie und die rumänische Synode dem Unionsvorschlag zustimmten, schlossen sie ausdrücklich aus, daß sie außer der Zustimmung zu den vier Florentiner Punkten andere geistliche Themen übernahmen, und sie verlangten die Teilhabe an den sozialen Rechten, die den Katholiken in Österreich zukamen.

b) Die ekklesiologische Basis für das Vorgehen von Primas Kard. Kollonitz im Jahr 1701

In seiner Eigenschaft als Primas von Ungarn hatte Leopold Karl Kardinal Kollonitz den letzten Schritt hinsichtlich der Union der Siebenbürgener Rumänen vorzunehmen. Er hielt sich dabei nicht an die ekklesiologischen Anweisungen, die von der römischen Kongregation für die Glaubensverbreitung an die Jesuiten erteilt worden waren, und stürzte kurze Zeit, nachdem die Jesuiten die Verhandlungen begonnen hatten, alles um. Ihm war nämlich die Zustimmung der Rumänen zu den Beschlüssen des Konzils von Florenz nicht genug; er meinte, von ihnen die deutliche Übereinstimmung mit der nachtridentinischen lateinischen Kirche seiner Tage einfordern zu sollen. Daher ließ er den rumänischen Bischof beim Unionsabschluß das tridentinische Glaubensbekenntnis ablegen und machte es der unierten rumänischen Kirche zur Pflicht, einen "Theologen" zu haben, der dafür Sorge tragen sollte, daß sie mehr und mehr vom abendländischen Denken geprägt werde.³⁴ Auch die ekklesiale Würde der Siebenbürgener rumänischen Kirche zog Primas Kollonitz in Zweifel und schritt zur Wiederweihe *sub conditione* des unionswilligen Bischofs.

Aus der Aufnahme der Gemeinschaft zwischen zwei ehrwürdigen Schwesterkirchen, die ihre je eigenen Überlieferungen wahren dürfen, wie es ursprünglich die Jesuiten im Geist des Konzils von Florenz angestrebt hatten, ist eine Weiheerteilung und damit ein Gunsterweis an die Rumänen von Seiten der Kirche

³³ Die entsprechenden Urkunden sind publiziert bei T. Cipariu, *Archivu pentru filologia și istoria, Blasii 1867*, S. 609-614 und 628-634 und bei N. Nilles, *Symbolae*, a.a.O.

³⁴ Zur Funktion des "Theologen" vgl. B. Bărbat, *L'institution de l'office du "théologien" dans l'Eglise Roumaine Unie*, in: *OCF 29(1963)155-200* (= Exzerpt aus der Dissertation des Autors, die in voller Länge in der Bibliothek des Pont. Inst. Orientale vorliegt).

des Kardinals geworden. Überhaupt hielt, was das Heil der Rumänen anbelangte, der gegenreformatorisch geprägte Primas Kollonitz es für "sicherer", wenn er diese gänzlich eingliederte in den Kirchenverband der ungarischen Lateiner. Denn im Geist der neuen Ekklesiologie, die in Polen gegen Ende des 16. Jahrhunderts aufgetaucht war und nun ihre Verbreitung fand, hatten Kollonitz und seine Ratgeber längst schon begonnen, die eigene Kirche für alleinseligmachend zu halten und zu zweifeln, ob eine von den Lateinern getrennte Gemeinschaft ebenfalls die volle Möglichkeit habe, für das Seelenheil ihrer Gläubigen zu sorgen.

Eine Welle der Empörung ging durch die Rumänen, als die Wiederweihe Atanasies bekannt wurde. Daß man in Wien Zweifel hegte, ob der Vladyka der Rumänen ein richtiger Bischof (und ihr Bistum wirklich die Kirche Christi) sei, beleidigte die Rumänen zutiefst. Sicher haben sich darüber auch rumänische Christen empört, die - bei ihrem Bildungsstand - vom Gewicht der vier Florentiner Punkte kaum eine Ahnung hatten. Der erste deutlich spürbare rumänische Widerstand gegen die Union brach um dieser Empörung willen aus. Weil kurz nach Beginn der Unionsverhandlungen abgerückt worden war vom florentinischen Denken, verursachte der Unionsabschluß eine ekklesiologisch begründete Spaltung der Rumänen.

c) Die ekklesiologische Basis für die Anti-Unions-Predigt Visarion Sarais und für die Entgegnung von unierter Seite in den 40er Jahren des 18. Jahrhunderts

Als 1718 die kleine Walachei österreichisch besetzt worden war, erhoben die österreichischen Behörden keine Einwände, wenn sich Rumänen aus Siebenbürgen, die die Zustimmung zur Union verweigerten und die Jurisdiktion des (unierten) Siebenbürgener rumänischen Bischofs zurückwiesen, an den (nicht-unierten) Bischof von Rîmnicul Vilcea in der kleinen Walachei wandten. Dieser war von den Österreichern dem Metropolit von Belgrad zugeordnet worden, da auch Belgrad damals österreichisch erobert war. Zwei Tatsachen wurden damit geschaffen: Von den Behörden im österreichischen Siebenbürgen wurde eine zweite rumänische Kirche zumindest zur Kenntnis genommen, und als militärische Rückschläge die Österreicher 1739 zum Verzicht auf Belgrad und die kleine Walachei nötigten, begann der Metropolit von Karlowitz, der unter Österreich in Personalunion auch Metropolit von Belgrad gewesen war, Verantwortung für die Rumänen Siebenbürgens zu verspüren.

Nun trat im Lauf des 18. Jahrhunderts in den Kirchen lateinischer und griechischer Tradition jene neue Ekklesiologie, die in Polen schon Ende des 16. Jahrhunderts anhub, ihren Siegeszug an.³⁵ Bohrende Zweifel an der geistlichen Würde der

³⁵ Vgl. Suttner, *Bisericile răsăritului și apusului de-a lungul istoriei bisericești*, Iași 1998, S. 96-111.

Christen jenseits der Grenze des Schismas, die bisher schon bei bestimmten Theologen und Kirchenführern angetroffen werden konnten, setzten sich auf beiden Seiten allgemein durch. Man anerkannte die jeweils andere Gemeinschaft nicht mehr als Schwesterkirche, welche die Gnaden- und Heilmittel anbieten darf, wie es Griechen und Lateiner noch im 15. Jahrhundert taten und deswegen ihre Bischöfe zum Konzil von Florenz zusammenzutreten lassen konnten.³⁶

Vom neuen Denken erfüllt, zog im März und April 1744 ein serbischer Mönch namens Visarion Sarai mit einem Paß des Metropoliten von Karlowitz durch Siebenbürgen³⁷. Um seiner asketischen Leistungen willen stand er bei einfachen Leuten im Ruf der Heiligkeit; er predigte:

"Ihr erbarmt mich. Eure unschuldigen Kinder, deren Seelen im ewigen Feuer brennen werden, weil sie von unierten Priestern getauft wurden, erbarmen mich. Die Taufe durch unierte Priester ist keine Taufe sondern ein Fluch, denn sie haben den Glauben der sieben Konzilien verlassen, als sie sich mit den ungläubigen Lateinern vereinigten. Daher sind die von ihnen Getauften nicht getauft. Die

³⁶ Unter Vernachlässigung allen ekklesiologischen Nachdenkens über die Auswirkungen von Schismen, das im Verlauf von anderthalb Jahrtausend in den Kirchen erfolgt war, griffen bestimmte damalige griechische Kirchenführer und Theologen uneingeschränkt auf die These des Martyrerbischofs Cyprian von Karthago (+ 256) zurück, der es für ausgeschlossen gehalten hatte, daß einer, der außerhalb von Cyprians eigener Kirchengemeinschaft stand, heilige Sakramente spenden könne. Was bei den Schismatikern wie christliche Sakramente ausgesehen haben mag, sei in Wirklichkeit nichts gewesen, lehrte er, und wer solche empfangen hat, müsse zu seinem eigenen Heil über die Nichtigkeit des an ihm vollzogenen Geschehens aufgeklärt werden. Hierzu und auch zum Widerstand, auf den Cyprian wegen seiner Thesen bereits in der alten Kirche gestoßen war, vgl. den Beitrag "Die eine Taufe zur Vergebung der Sünden", bei Suttner, Kirche in einer zueinander rückenden Welt, Würzburg 2003, S. 249-295.

³⁷ Laut A. Schaguna habe der Mönch folgenden Empfehlungsbrief vom Karlowitzer Erzbischof Arsenius Joannovics in serbischer und lateinischer Sprache besessen: "Vorzeiger dieses, welcher nach seiner glaubwürdigen Angabe im Maydaner Distrikt in Bosnien, von den dermalen zu Konstainitza in Kroatien lebenden Eltern Maxim und Maria geboren, sich dem Einsiedlerleben gewidmet, vor zwei Jahren mehrere heil. Orte, den heil. Berg Athos, um die dort aufbewahrten heil. Reliquien zu besichtigen und zu verehren, ja auch die heil. Stadt Jerusalem besucht hat, von wo er zurückgekehrt in dem benachbarten Kloster des heiligen Sabbas die höchste Mönchsweihe empfangen, seinen Namen Nikolaus in Besarion umgeändert hat, mit Genehmigung seiner Vorgesetzten hierher gekommen ist, und von besonderem Eifer beseelt an den heil. Orten zu leben, wieder in die erwähnte heil. Stadt und nach den heil. Orten zu gehen beabsichtigt, - hat Uns inständigst gebeten, sein Vorhaben zu billigen, und ihm dieses Empfehlungsschreiben zu seiner größeren Sicherheit auf die Reise zu geben. Indem Wir seine, zur Ehre Gottes gestellte Bitte gewähren, empfehlen Wir denselben Besarion Allen und jedem Einzelnen mit der gebührenden Achtung, und ersuchen zugleich, ihn überall nicht nur seine Reise ungehindert und unbeanständigt fortsetzen zu lassen, nach Kräften zu unterstützen und in Unglücksfällen in Schutz zu nehmen, sondern ihn auch für einen wahren Bekenner unserer griechisch-orthodoxen Religion zu halten und anzuerkennen. Die ihm gewährte Gunst werden Wir durch Unser Gebet und Segen zu vergelten bestrebt sein. Gegeben in Unserer Residenz Karlowitz, den 12. Februar 1742. Arsenius IV. m. p." (Andreas Schaguna, Geschichte der Griechisch-orientalischen Kirche in Österreich, Hermannstadt 1862, S. 113; Schaguna verweist in diesem Werk jedoch nur für einen Teil der von ihm zitierten Dokumente auf die Fundstelle; in diesem Fall tut er dies nicht.)

von ihnen Getrauten sind nicht verheiratet und die von ihnen gespendeten Sakramente sind keine Sakramente. Geht in keine unierte Kirche und behaltet keinen unierten Priester, denn wenn ihr einen solchen behaltet, werdet ihr verdammt werden."³⁸

Vielerorts schenkte man ihm Glauben, und Scharen von Rumänen, die in Furcht geraten waren, daß sie in den Pfarrkirchen, in denen ein unierter Priester amtierte, ihre "legea stramoşilor" nicht mehr vorfänden, erklärten sich für nicht mehr uniert.

Die Antwort der Unierten war ebenfalls voller Zweifel an der geistlichen Würde der Christen jenseits der Schisma-Grenze. Gemäß der Lehre des Tridentinums, auf die sie durch Primas Kollonitz verpflichtet worden waren, durften sie zwar die Wirksamkeit von deren Sakramenten nicht einfachhin leugnen. Doch ihre Anfragen an die Gegenseite machen deutlich, wie wenig sie von diesen hielten. Die jüngst erfolgte Publikation eines 1746 (also recht kurz nach Visarions Auftreten) verfaßten, bisher unbekanntes Manuskripts von Gherontie Cotore erlaubt Einblicke in ihre Antwort auf Visarions Angriff.³⁹ Cotore greift in Fragen und Antworten zurück auf die theologischen Themen der Unionsberatungen zwischen den Jesuiten und den Siebenbürgener Rumänen und ist zunächst den vier Streitfragen gewidmet, die auf dem Florentiner Konzil behandelt worden waren.⁴⁰ Dann erweitert Cotore sein Thema und wirft folgende Fragen auf:

"Können Griechen, Rumänen, Moskowiter und andere Schismatiker gerettet werden, solange sie außerhalb der katholischen Kirche Roms bleiben und mit ihr nicht vereint sind, wie es unsere heiligen Väter waren?"

"Sind die Bischöfe und Metropoliten der Schismatiker, die nicht bestätigt sind durch den Vikar des Herrn Jesus Christus, nämlich durch den Papst, vor Gott gesetzmäßige und wahre Hierarchen?"

"Feiern die Bischöfe und Metropoliten der Schismatiker ohne Bestätigung durch den Papst die heiligen Sakramente gut?"⁴¹

Hinsichtlich der Nichtkatholiken empfand Cotore also die nämliche Besorgtheit, die Visarion Sarai in seinen Predigten hinsichtlich der Heilsgefährdung für die Unierten zum Ausdruck brachte. Es wäre großes Unrecht gegenüber den Theologen und

³⁸ Zitiert nach Z. Păclişeanu, Istoria Bisericii Române Unite, in: Buna Vestire 16(1977)3/4, S. 95 f.

³⁹ Laura Stanciu (Hg.), Gherontie Cotore, Despre Articulaşurile ceale de price, Alba Iulia 2000.

⁴⁰ Im Vorwort, das mit einem Hinweis auf Cotores Übersetzung einer Geschichte des griechischen Schismas beginnt, benennt er sein Thema: „După ce am isprăvit cu ajutorul lui Dumnezeu istoria despre şismăţicia grecilor cu destulă osteneală ... m-am îndemnat ca să scriu dechilin şi despre articulaşurile ceale de price, anume despre purceaderea Duhului Sfînt şi de la Fiiul, despre materia Sfintei Cumeneacăţuri, a treia despre locul curăţării, a patra despre capul bisearecii sau despre mărirea papii..“ (S. 33 in der benannten Edition).

⁴¹ „Oare putea-să-vor grecii, rumîinii, muscalii şi alţi şismăţici spăsi pînă ce vor fi dinafară de Biseareca Rîmului cea catolicească şi nu să vor uni cu dînsa precum era părinţii noştri cei sfinţi?“

„Oare episcopii, mitropoliţii şismăţicilor ce nu sînt întăriţi de vicariuşul Domnului Isus Hristos, anume de papa înaintea lui Dumnezeu sînt arhieriei pe lege şi adevăraţi?“

„Oare episcopii şi mitropoliţii şismăţicilor bine slugesc sfintele taine fără de întărirea papei?“ (S. 85-90).

Kirchenführern der unierten wie der nicht-unierten Rumänen zur Mitte des 18. Jahrhunderts, wenn man es unbeachtet ließe, daß sie unter anderem auch von einer vermeintlich dringlich notwendigen Bekümmernis um das Seelenheil der jeweils "anderen" getrieben waren, als sie sich mühten, diese zum Übertritt auf die eigene Seite zu veranlassen.

4) Das heutzutage verbreitete Verständnis vom griechisch-lateinischen Schisma: ein Resultat des 18. Jahrhunderts

Um die Mitte des 18. Jahrhunderts sind wir also eingetreten in jene Periode der Kirchengeschichte, in der die Grenze zwischen den Kirchen lateinischer und griechischer Tradition so interpretiert wurde, wie es auch heute noch geschieht: als eine Scheidelinie zwischen zwei gegeneinander stehenden Konfessionen, die im Glauben getrennt sind und deren Bischöfe zu keinem gemeinsamen Konzil zusammen kommen können.